

Kreis Blatt



Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Kernsprechnummer 28.

für den
Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Dießotergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 35.

Dienstag, den 20. März 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vor der nächsten Brotkartenausgabe sind die Personenzahlen in Spalte 4 einer Prüfung zu unterziehen, nötigenfalls durch eine Kommission von Haus zu Haus. Durch die Angaben der Brotkartenempfänger bei Entgegennahme der Brotkarten werden Sie nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit des Listeneintrags befreit. Die Brotkartenlisten werden in Kürze an Ort und Stelle einer Revision durch Kreiskommissare unterzogen. Ich erwarte, daß ich keine Veranlassung zu Bestrafungen habe.

Von jetzt ab sind alle bis zum Ende der vierwöchigen Periode nicht ausgegebenen Brotmarken einschl. der Zulagemarken für Jugendliche an mich zurückzugeben.

Westerbürg, den 16. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung

für den Kreis Westerbürg betr. Reichsreisebrotmarken in Ergänzung der §§ 7 und 8 der Kreisverordnung betr. Versorgungsberechtigte vom 18. November 1916.

Gemäß §§ 48 C und 57 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 782) wird in Ergänzung der §§ 7 und 8 der Kreisverordnung betr. Versorgungsberechtigte vom 18. Nov. 1916 für den Kreis Westerbürg folgendes bestimmt:

§ 1. Die bisherigen Reichsreisebrotmarken dürfen nur noch bis zum 15. April d. Js. verwendet werden. Vom 16. April ab haben nur noch Reichsreisebrotmarken mit Unterdruck (weißer Reichsadler im grauen Felde) Gültigkeit.

§ 2. Die neuen Reichsreisebrotmarken sind nach Gebrauch zu entwerten. Die Entwertung hat sofort nach der Abgabe des Gebäcks u. durch die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte zu erfolgen, welche den durch Durchlochung kenntlich gemachten kleinen Teil an der rechten Seite der Reichsreisebrotmarke abzutrennen haben. In Gast- und Schankwirtschaften hat diese Abtrennung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung ausgiebt. Der abgetrennte Teil ist zu vernichten.

§ 3. Bei Reisen auf Monate oder längere Zeit hinaus, auch ohne Wechsel des Wohnsitzes, bei denen der Endtermin der Reise von vornherein nicht annähernd bestimmt werden kann, tritt an Stelle der Reichsreisebrotmarken der Brotkartenabmeldebchein mit Brotkartenanspruch an dem neuen Aufenthaltsort. Im übrigen erfolgt auch für längere Reisen mit bestimmten Endtermin die Aushändigung von Reisebrotmarken gemäß §§ 7 und 8 der Kreisverordnung betr. Versorgungsberechtigte vom 18. Nov. 1916 (Kreisblatt No. 113).

§ 4. Der § 3 dieser Verordnung tritt sofort in Kraft, die §§ 1 und 2 am 16. April 1917.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach § 57 der B. R. V. über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 782) mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Westerbürg, den 19. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Abicht.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Eine ganze Anzahl Bürgermeister hat die Verfügung vom 4. Januar 1917, Kreisblatt No. 3, betr. Rechnungsvoranschlag für 1917 noch nicht erledigt. Die Sache wird daher mit Frist von längstens 8 Tagen in Erinnerung gebracht.

Westerbürg, den 15. März 1917.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Westerbürg.

Verordnung

betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Verbrauch an Fleisch und Fleischwaren.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941), der dazu ergangenen preussischen ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 8. September 1916, sowie der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1916 (R. G. Bl. S. 607/728), der Bekanntmachung des Königlich Preussischen Landesfleischamts vom 31. Januar 1917 und der Bezirksfleischstelle vom 22. Februar 1917 wird für den Kreis Westerbürg in Ergänzung der Kreisverordnung vom 2. Oktober 1916 über Fleisch und Fleischwaren (Kreisblatt Nr. 96) folgendes bestimmt:

§ 1. Die nach § 2, Ziffer 5, Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Oktober 1916 kartensfreien Schlachtabfälle: vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, Felle, Lungen, Därme, Gefäße, Gehirne, Flogmal, Wildaufbrauch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe und das Blut werden in die Verbrauchsregelung einbezogen und dürfen nur gegen Anrechnung auf Fleischkarten verwendet oder abgegeben werden.

§ 2. Als „Frischwurst“, welche mit dem doppelten Gewicht auf Fleischkarten angerechnet wird, gelten nur Blut- und Leberwurst.

Zur „Dauermurst“ hingegen, welche mit dem wirklichen Gewicht auf die Fleischkarten angerechnet wird, rechnen Fleischwurst und Preßkopf, auch wenn sie nicht als Dauerware hergestellt sind.

Fleischkartensfrei darf nur solche Blutwurst abgegeben werden, die unter Verwendung von Blut (Blutgrühwurst oder dergleichen) ohne jeden Fleischzusatz, wozu auch Speck und Grieben rechnen, hergestellt ist, und als solche deutlich bezeichnet wird.

§ 3. Für die Abgabe von bedingt tauglichen oder minderwertigem Fleisch wird, auch wenn das minderwertige oder bedingt taugliche Fleisch nicht aus Rotschlachtung herrührt, bestimmt, daß dieses Fleisch mit dem doppelten Gewicht auf die Fleischkarten anzurechnen ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 15. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Abicht.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden, in denen sich in Betrieb befindlichen Metzgereien befinden, mache ich auf vorstehende Verordnung besonders aufmerksam und ersuche auch die Leiter dieser Metzgereibetriebe besonders auf die Verordnung hinzuweisen. Etwaige Zuwiderhandlungen ersuche ich mit sofort zur Kenntnis zu bringen.

Westerbürg, den 15. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

Dem Kreise steht wieder ein kleines Quantum Brennspiritus zur Verfügung. Anträge auf Aushändigung von Bezugsmarken sind bei dem Herrn Bürgermeister in Westerbürg anzubringen.

Westerbürg, den 19. März 1917.

Der Landrat.

Die Seeresverwaltung beabsichtigt demnächst **Jungvieh auf den Etappen einzuführen** und zwar soll das Vieh über die Sammelstellen in Bremen und Frankfurt a. M. geleitet und von dort den von den Abnahmestellen, in der Regel den Landwirtschaftskammern bezeichneten Ziellstationen zugeführt werden. Das Vieh ist nach der **Ankunft an der Ziellstation bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen**. Am Bestimmungsort ist es einer 14tägigen, dem Besitzer in der Benützung der Tiere nicht beschränkenden polizeilichen Beobachtung **zu unterwerfen**. Die benutzten Eisenbahnwagen sind verschärft zu desinfizieren.

Berlin W. 9, den 23. Februar 1917.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
J. A.: gez. Hellich.

Wird hiermit veröffentlicht.

Es ist Anordnung getroffen worden, daß dem Herrn Kreis-tierarzt die Ankunft der Tiere mitgeteilt wird, damit bei der Entladung die amtstierärztliche Untersuchung alsbald vorgenommen werden kann und keine Verzögerung bei der Entladung entsteht.

Westerburg, den 9. März 1917.
I. 2751.

Der Landrat

Verordnung.

Betr. Aus- und Durchfuhr von Sprechmaschinen-Platten und Walzen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-zustand bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehls-bereich der Festung Mainz:

Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen-(Phonographen-, Grammophon-, Diktiermaschinen- usw.) Platten und Walzen ist verboten.

Soweit für Platten und Walzen dieser Art eine besondere Aus- oder Durchfuhrerlaubnis erteilt ist, müssen sie der Kriegs- rohstoffstelle des stello. Generalkommandos zugesandt werden, um hier den Zuverlässigkeitsvermerk zu erhalten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach der eingangs angeführten Gesetzesbestimmung.

Frankfurt a. Main, 27. Februar 1916.
Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellvert. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 899/1214.

Durch Verfügung des stello. General-Kommando XVIII. A. A. vom 22. 1. 17, II a, I a, Nr. 1890, wird das **Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillon, Wiesbaden (XVII/25)** mit Wirkung vom 10. 3. 17 aufgelöst.

Die Inspektion bittet sehr ergebenst, den unterstellten Land-ratsämtern hiervon Kenntnis geben und die weitere Bekanntgabe an die zuständigen Bürgermeistereien veranlassen zu wollen.

Frankfurt a. M., den 24. Februar 1917.
Landsturm-Inspektion XVIII. Armeekorps.

Der Inspekteur. gez. Frhr. v. Krane.

Abdruck zur Kenntnis.

Westerburg, den 10. März 1917.
I. 2502.

Der Landrat.

Die Preussische Ziegen-Vermittlungs- und Beratungsstelle in Berlin beabsichtigt demnächst Ziegen aus der Schweiz einzu-führen. Ueber die veterinärpolizeiliche Behandlung habe ich folgendes bestimmt:

1. Die Ziegen sind bei der Entladung am ersten Ankunfts- und am Bestimmungsorte amtstierärztlich zu untersuchen.
2. Die Tiere sind nach der Ankunft am Bestimmungsort einer 14tägigen, dem Besitzer in der Benützung der Tiere nicht beschränkenden, Beobachtung zu unterwerfen. Ein Wechsel des Standorts ist während der Dauer der polizeilichen Be- obachtung nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde ge- stattet. Die Beobachtung ist an dem neuen Standort der Tiere fortzusetzen.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: gez. Graf Reyerlingk.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 13. März 1917.
I. 4847.

Der Landrat.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinemuster.
Bom 20. Februar 1917.

Auf Grund von § 12 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1420) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Anstelle der bisherigen Bezugsscheinemuster A—C treten neue Muster, die in Nr. 5 der Mitteilungen der Reichsbekleidungs- stelle (zu beziehen von der Präfabrikation der Reichsbekleidungs- stelle gegen Voreinsendung von 30 Pfg. abgedruckt sind).

An Stelle des Bezugsscheins A tritt der Bezugsschein Al, an Stelle des Bezugsscheins B der Bezugsschein Bl, an Stelle des Bezugsscheins C der Bezugsschein Cl.

Der Bezugsschein Al und Bl sind nur innerhalb Monats, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet gültig.

§ 2. Den Kommunalverbänden geht der erste Bedarf an Bezugsscheinemustern ohne Bestellung zu. Der weitere Bedarf ist auf den gleichzeitig den Kommunalverbänden zugehenden Bestellscheinen Nr. 155 bei der Reichsbekleidungsstelle, Druck-Verwaltung, zu bestellen. Bestellungen, die nicht auf die Bestellscheine eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Sobald die neuen Bezugsscheinemuster den Ausfertigungsstellen zur Verfügung stehen, dürfen die alten Muster A und nicht mehr verwendet werden. Die alten Muster C können gebraucht werden.

§ 3. Vom 1. April 1917 ab dürfen Gewerbetreibende Bezugsscheine der alten Muster A und B nicht mehr annehmen.

§ 4. Vom 1. April 1917 dürfen die Gewerbetreibenden Bezugsscheine nicht annehmen.

a) wenn der Name des Antragsstellers nicht angegeben ist,

b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,

c) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten.

d) wenn sie nicht mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigen- den Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen sind,

e) wenn beim Bezugsschein Bl nicht der linke untere Abschnitt ausgefüllt und mit Unterschrift oder Stempel versehen ist,

f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgend wie verändert sind,

g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Ueberschuldung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheins begründet ist,

h) wenn bei den Bezugsscheinen Al und Bl die einmonatige Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins abgelaufen ist.

§ 5. Die nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 zuständigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in §§ 3 und 4 dieser Bekanntmachung enthaltenen Verbotes zu überwachen.

§ 6. Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen andern durch die Ausfertigungsstellen bewilligten Gegenstand des Bezugsschein abzugeben (z. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bewilligten fertigen Stückes oder umgekehrt).

§ 7. Die Ausfertigungsstellen haben Bezugsscheinvordrucke zurückzuweisen, auf denen Druckstreichungen, Verbesserungen dergleichen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 6 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und genauesten Beachtung. Die Gewerbetreibenden sind von vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Westerburg, den 14. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisanausschusses.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über Bezugsscheine vom 20. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1. Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe IA: Stoffe zur Oberbekleidung.

1. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—cm,

2. Stoffe zur Oberbekleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,

3. dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,

4. dichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,

5. undichte Gewebe zur Oberbekleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,

undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.
Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.
Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30–100 cm,
Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm, oben nicht genannte **dichte** Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Bäuser-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.
Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).
Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen, Blusen und dergl.),
Westen für Männer,
Hosen für Männer,
Mäntel und Umhänge für Männer.
Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung).
Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.),
Westen für Burschen und Knaben,
Hosen für Burschen und Knaben,
Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben.
Kittel für Knaben unter 3 Jahren.
Gruppe III: Frauen- und Mädchenoberkleidung (auch Berufskleidung).
Frauenkleider (auch Jackenkleider),
Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjacken),
Röcke für Frauen und Mädchen,
Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
Mädchen- und Kinderkleider.
Gruppe IV A: Schlafröcke, Schürzen, Tücher und Decken.
Schlafröcke und Morgenjacken für Männer,
Morgenröcke und Morgenjacken für Frauen,
Hausschürzen,
Küchenschürzen,
Kopfs-, Hals- und Umschlagetücher,
Tischdecken,
oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt und zwar Reisdecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Weilsacks) und Krankenhausdecken.
Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Nieder.
Unterröcke für Frauen,
Unterröcke für Mädchen,
Korsetts und Nieder für Frauen,
Korsetts und Nieder für Mädchen,
Untertaillen für Frauen und Mädchen.
Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.
Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
Unterhemden für Männer (auch Unterjacken),
Unterhosen für Männer,
Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
Unterhemden für Knaben (auch Unterjacken),
Unterhosen für Knaben,
Hemdhoosen für Männer und Knaben.
Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.
Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachtjacken),
Unterhemden für Frauen (auch Unterjacken),
Beinkleider für Frauen,
Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachtjacken),
Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjacken),
Beinkleider für Mädchen und Kinder,
Hemdhoosen für Frauen und Mädchen,
Babyhemden.
Gruppe VI: Strümpfe und Socken.
Männerstrümpfe und Männersocken,
Frauenstrümpfe,
Kinderstrümpfe und Kindersocken.
Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Bindeln.
Betttücher (Laken),
Kissenbezüge,
Tischtücher (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),
Handtücher (auch Badetücher),
Waschtücher (auch Scheuertücher),
Taschentücher,
Bindeln.
Gruppe VIII: Handschuhe.
Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,
oben nicht genannte Handschuhe für Männer,
Frauenhandschuhe,
Kinderhandschuhe.
Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenseiden, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schußfaden am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (Halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflichtig besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichen

Der Landwirt

zeichnet Kriegsanleihe, weil Besitz und Arbeit in einem sieghaften Deutschland gesegnet sein werden;

der Arbeiter,

weil seine aussichtsreichen Lebensbedingungen mit dem Wohlergehen des Vaterlandes aufs engste verknüpft sind;

der Industrielle,

der den Schutz der Heimat und zufriedene Arbeiter braucht;

der Kaufmann,

der seine Einkommensquellen von einem starken Vaterland beschirmt haben muß;

das Alter,

das die Früchte seiner Arbeit nicht der Zerstörung durch rücksichtslose Feinde preisgeben will;

die Jugend

in dem ungestümen Streben nach allem, was groß und edel ist;

Alle

zeichnen die 6. Kriegsanleihe, weil sie Herz und Verstand zugleich haben.

Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Jollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befunden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Spediteuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbelleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Bordrücke ausgegeben.

Die Meldescheine müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldescheinen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbelleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbelleidungsstelle.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Reichsbelleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 werden für die von der Reichsbelleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldescheine werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldescheinen bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Bei einem Pferde des Metzgers Karl Vehr in Verborn ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Dillenburg, den 13. März 1917.

Der Landratsamtsverwalter.

Im Gehöft des Missionshauses der Pallottiner in Limburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das genannte Gehöft bildet einen Sperrbezirk.

Limburg, den 14. März 1917.

Der Landrat.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung

gemäß § 7, Abs. 2 des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst.

Zwecks notwendiger Ablösung wehrpflichtiger, im Heimatgebiet beschäftigter Kraftwagenführer wird hiermit zur sofortigen freiwilligen Meldung hilfsdienstpflichtiger, nicht wehrpflichtiger Kraftwagenführer mit dem Führerschein IIIb aufgefordert. Der nach Deckung des Bedarfs in der Heimat verbleibende Ueberschuß kommt zur Verwendung für die besetzten Gebiete und die Etappe in Betracht.

Die Meldungen haben unter Beifügung des Führerscheins und möglicher Zeugnisabschriften schriftlich oder mündlich bei der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M., Abtlg. für vaterl. Hilfsdienst, Marienstr. 17 zu erfolgen.

Dabei hat der Bewerber anzugeben, ob er zum Dienst nur im Heimatgebiet (einkl. beschränkter Bezirk) oder in der Etappe und im besetzten Gebiet bereit ist.

Frankfurt a. M., den 13. März 1917.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 23. März d. Js.,

Vormittags 9 Uhr anfangend.

werden in dem hiesigen Stadtwaldbezirk Sub Abt. 1 nachverzeichneten, an guten Abfuhrwegen lagernden Holzsorten öffentlich meistbietend versteigert:

656 Rmtr. Buchen-Scheit,

27 " " Knüppel,

856 " " Reiser.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um geörtl. Bekannmachung ersucht.

Westerburg, den 17. März 1917.

Der Magistrat. Rapp.

Brennholz-Verkäufe

der Rgl. Oberförsterei Hachenburg

I. Am Freitag, den 23. d. Mts., Vorm. 11 Uhr, im Haus Hohenborn aus dem Schulbezirk Bellerhof (Bürgermeister Mehl) aus den Distrikten 1a/b und 2b Krummholz:
Buchen: 560 Rmtr. Scheit, 131 Rmtr. Knüppel, 1 Rmtr. Reiser.

II. Am Samstag, den 24. d. Mts., Vorm. 11 Uhr, im Haus Simon zu Steinebach aus den Distrikten 1a/b und 2b Krummholz:
Buchen: 423 Rmtr. Scheit, 205 Rmtr. Knüppel, 674 Rmtr. Reiser, 27,60 Hdt. Wellen.

And. Laubholz: 3 Rmtr. Scheit, 2 Rmtr. Knüppel.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekannmachung ersucht.

Die Stadt Frankfurt a. M.

beabsichtigt, Lieferungsverträge in

Früh- u. Spätkartoffeln

mit Grossgrundbesitzern, Landwirtschaftlichen Organisationen und Grosshändlern abzuschließen.

Angebote sind zu richten an

Städtisches Lebensmittelamt

Abt. Kartoffelversorgung, Mainkai 53.

Der Kriegsausschuß für Dele und Gette, Berlin, schließt

Anbauverträge für Sommerölfrüchte.

Für Sommerrüben, Leindotter und Mohn werden ausser den lohnenden Abnahmepreisen Flächenzulagen, für Senf eine Druschprämie gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Anbau wird vermittelt.

Näheres durch die Unterzeichneten Kommission des Kriegsausschusses.

Central-Ein- und Verkaufs-Genossen- Landw. Zentral-Darlehnskassenschaft für den Regierungsbezirk für Deutschland.
Wiesbaden. G. m. b. H. Wiesbaden. Filiale Frankfurt a. M.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenlos entgegengenommen bei unserer Hauptkass. (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen, Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihe werden 5 1/4 % und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März d. Js.

Nun eingeführt:

Kriegsanleihe-Versicherung.

(Steigerung der Zeichnung auf den 5fachen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.